

Sitzung vom 18. März 2009

**410. Anfrage (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten der Apothekerschaft)**

Die Kantonsräte Jean-Luc Cornaz, Winkel, und Oskar Denzler, Winterthur, haben am 26. Januar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Am 30. November 2008 hat der Souverän des Kantons Zürich die Initiative «Ja zur Wahlfreiheit der Medikamentenabgabe» angenommen. Wie am 24. Januar 2009 bekannt wurde, will die Apothekerschaft diesen Entscheid mit einer staatsrechtlichen Beschwerde vor Bundesgericht anfechten.

Dies erstaunt umso mehr, als der Regierungsrat bei der Einreichung der Initiative deren Rechtsgültigkeit detailliert überprüft hat. Zudem hat die Apothekerschaft mehrfach kommuniziert, den Volksentscheid akzeptieren zu wollen. Schon damals wurden die selben Argumente gegen die Initiative wie jetzt bei der Beschwerde ins Feld geführt.

Die Absicht der Apotheker ist offensichtlich. Mit dem Zuwarten des Rekurses bis zum Ende der gesetzlichen Frist als auch mit der Anfechtung eines Entscheides des Souveräns auf Bundesebene geht es primär darum, die Einführung des entsprechenden Gesetzes zu verzögern.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit – trotz des hängigen Verfahrens – die vom Volk vom 28. November 2008 angenommene Volksinitiative zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug rasch umzusetzen?
2. Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat vor?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, auch im Sinne der Gewährleistung der Rechtssicherheit, beim Bundesgericht auf eine zügige Behandlung der eingereichten Beschwerde hinzuwirken?
4. Wie definiert der Regierungsrat die Zielsetzung für die geplante Verordnung zur Medikamentenabgabe?
5. Sieht der Regierungsrat weitere geeignete Massnahmen, damit nach dem gefällten Volksentscheid für die betroffene Bevölkerung wie auch die betroffene Ärzteschaft in den Städten Zürich und Winterthur möglichst rasch die notwendige Rechtssicherheit hergestellt werden kann?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jean-Luc Cornaz, Winkel, und Oskar Denzler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Am 30. November 2008 fand die kantonale Volksabstimmung über die Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug (Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative)» statt. Das Abstimmungsergebnis wurde am 12. Dezember 2008 im Amtsblatt veröffentlicht. In der Folge wurden am 17. Dezember 2008 zwei Stimmrechtsreurse eingereicht, auf die der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 14. Januar 2009 nicht eintrat. Gegen diese Entscheide ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht möglich, wobei eine Beschwerde beim Bundesgericht eingegangen ist. Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, der angefochtene Entscheid ist aber trotzdem nicht rechtskräftig (Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Ulrich Meyer, Art. 103 N. 5). Vor diesem Hintergrund ist mit der Feststellung der Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses noch zuzuwarten, bis das Bundesgericht über die Beschwerde entschieden hat. Gleiches hat auch im Zusammenhang mit der in der Anfrage erwähnten Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Apothekerverbandes des Kantons Zürich zu gelten. Auch diesbezüglich ist vorerst der entsprechende Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten, bevor weitere Schritte zur Inkraftsetzung der Gesetzesänderung unternommen werden können.

Abgesehen von der rechtlichen Beurteilung erscheint eine Inkraftsetzung der neuen Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe während laufender Beschwerdeverfahren aber auch aus anderen Überlegungen nicht sinnvoll. Insbesondere müssen sich Ärztinnen und Ärzte, die neu eine Privatapotheke planen, im Hinblick auf die hohen Investitionskosten darauf verlassen können, dass die neue Regelung der Abgabeberechtigung Bestand hat.

Zu Frage 2:

Aufgrund der hängigen Beschwerden vor Bundesgericht ist die Ausarbeitung eines konkreten Zeitplans derzeit nicht möglich. Falls die Beschwerden abgewiesen werden, wird der Regierungsrat die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses feststellen und sodann die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung beschliessen. Der Regierungsrat strebt weiterhin eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010 an.

Zu Frage 3:

Das Verfahren vor Bundesgericht ist im Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) geregelt. Ein vereinfachtes und somit rascheres Verfahren wird nur in den in Art. 108 und 109 BGG umschriebenen Fällen (u. a. offensichtlich unzulässige, unbegründete oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden) angewandt, wobei die hängigen Beschwerden wohl nicht darunter fallen. In den Rechtsschriften wird aber selbstverständlich auf die Wichtigkeit des Entscheides hingewiesen und um ein zügiges Vorgehen gebeten werden.

Zu Frage 4:

Soweit über die Regelung im Gesundheitsgesetz hinaus eine Regelung der Medikamentenabgabe auf Verordnungsstufe erforderlich ist, erfolgt diese in der kantonalen Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 (H MV, LS 812.1). § 25 Abs. 1 H MV hält fest, dass Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatapotheke führen wollen, eine Detailhandelsbewilligung benötigen und die Bewilligung auf Gesuch hin praxisberechtigten Personen, ambulanten ärztlichen Institutionen und Polikliniken erteilt wird. Diese Regelung kann unverändert beibehalten werden. Hingegen kann Abs. 2 von § 25 H MV («Bei Verlegung der Praxis in eine andere Gemeinde erlischt die Bewilligung.») gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Regelung über die ärztliche Medikamentenabgabe aufgehoben werden, da dieser Absatz aufgrund der nunmehr kantonsweit einheitlichen Regelung der Berechtigung zur Medikamentenabgabe ins Leere stösst.

Zu Frage 5:

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gilt das bisherige Recht weiterhin. Insofern besteht derzeit im Bereich der Medikamentenabgabe keine Rechtsunsicherheit. Sobald das Bundesgericht aber über die hängigen Beschwerden entschieden hat, wird der Regierungsrat über das Inkraftsetzen entscheiden. Weitere Massnahmen können derzeit nicht ergriffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi